

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Baitenhausen vom 14. Dezember 2000

Aufgrund von §§ 6 und 79 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz- WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) i.V. mit dem Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz (AGWVG) vom 18. Dezember 1995 (BGBl. S. 872) hat die Verbandsversammlung am 13.12.2000 folgende Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Vorschriften über den Verband

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verband führt den Namen „Wasser- und Bodenverband Baitenhausen“.
2. Er hat seinen Sitz in Baitenhausen, Stadt Meersburg, Landkreis Bodenseekreis.
3. Er ist ein Wasser – und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG).

§ 2 Mitglieder

1. Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis, vom 20. März 1972/10. Januar 1973 ausgeführten Grundstücke (dringliche Mitglieder). Das Mitgliederverzeichnis liegt der Satzung als Anlage bei.
2. Hinsichtlich der Erweiterung der Mitgliedschaft sowie der Aufhebung der Mitgliedschaft gelten die jeweils gültigen Bestimmungen des WVG.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben des Verbandes sind:

1. der Ausbau einschließlich Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
2. die Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts,
3. die Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen.

§ 4 Unternehmen, Plan

1. Unternehmen des Verbandes sind die baulichen und sonstigen Anlagen, die der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 dienen, Arbeiten an Grundstücken, Ermittlungen und sonstigen Maßnahmen.
2. Der Umfang des Unternehmens ergibt sich aus dem Mitgliederverzeichnis vom 20. März 1972, 10. Januar 1973 und dem Plan vom 15. Juni 1949.
3. Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht mit Kostenanschlag, zwei Lageplänen, sechs Längenschnitten und Beilagen. Eine Fertigung des Planes liegt bei der Gewässerdirektion Donau-Bodensee, Bereich Ravensburg.

§ 5 Ausführung des Unternehmens

Der Vorstandsvorsteher beantragt beim Landratsamt Bodenseekreis für Arbeiten, die über Unterhaltungsmaßnahmen hinausgehen, die notwendigen wasserrechtlichen, naturschutzrechtlichen und baurechtlichen Gestattungen. In landwirtschaftlichen Angelegenheiten ist, sofern nötig, das Amt für Landwirtschaft, Landschaft und Bodenkultur, Markdorf, zu beteiligen. Auf die gesetzlichen Vorschriften wird verwiesen.

§ 6 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

1. Der Verband ist berechtigt, Grundstücke, welche die dringliche Mitgliedschaft bei ihm begründen, zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchfügung des Unternehmens erforderlich ist.
2. Die Benutzung von Grundstücken, die öffentlichen Zwecken dienen, bedarf der Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde, soweit sie nicht durch Rechtsvorschriften zugelassen ist.

§ 7 Zäune, Viehtränken, Baum- und Strauchpflanzungen, Abgraben und Abtorfen

1. Zum Verband gehörende und an einen Wasserlauf des Verbandes liegende Grundstücke die als Dauerweide genutzt werden, sind einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 0,80 m Abstand von der obersten Böschungskante haben und ist so anzubringen, dass er zwecks Vornahme von Arbeiten am Wasserlauf leicht entfernt werden kann. Viehtränken, Übergänge und ähnlich Anlagen sind so herzustellen und zu unterhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht behindern. Die erforderlichen Genehmigungen sind beim Landratsamt Bodenseekreis einzuholen.
2. Im Abstand von 15 m von den Drainsträngen dürfen keine tief verwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden. Die bei der Herstellung von Drainsträngen vorhandenen Bäume und Sträucher sind auf Verlangen des Vorstehers zu entfernen, soweit sich die Bepflanzung nicht im Gewässerrandstreifen nach § 68 b WG befindet und die Beseitigung der Bepflanzung nach den naturschutzrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

3. Den Eigentümern und Besitzern der zum Verband gehörenden Grundstücke ist da Abgraben oder Abtorfen ihrer Grundstücke nur insoweit gestattet, als diese Maßnahmen mit den Aufgaben des Verbandes vereinbar sind und die nach § 13 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 Naturschutzgesetz erforderliche Genehmigung vorliegt.

§ 8 Verbandsschau

1. Die Anlagen des Verbandes, seine Gewässer und die in seine Obhut gegebenen Grundstücke sind mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Hierfür wählt die Verbandsversammlung drei Schaubeauftragte für die Dauer von 5 Jahren. Der Vorstand oder einer der drei Schaubeauftragten leiten die Verbandsschau (Schauführer).
2. Der Verbandsvorsteher bestimmt Ort und Zeit der Verbandsschau. Er lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, 2 Wochen vor der Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes können an der Schau teilnehmen. Im Übrigen gelten §§ 44, 45 WVG.

§ 9 Niederschrift, Mängelbeseitigung

1. Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist vom Schauführer eine Niederschrift zu fertigen. Die Schaubeauftragten erhalten Gelegenheit zur Äußerung und unterzeichnen die Niederschrift.
2. Der Schauführer übermittelt die Niederschrift an den Verbandsvorsteher. Dieser veranlasst die Beseitigung der festgestellten Mängel. Er sammelt die Niederschriften im Schaubuch und vermerkt die Beseitigung der Mängel.

II. Verfassung

§ 10 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Vorstandsvorstand.

§ 11 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr durch das Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben. Diese sind insbesondere

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter;
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik;

3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbands;
4. Wahl der Schaubeauftragten;
5. Feststellung des Haushaltplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen;
6. Feststellung der Jahresrechnungen;
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes;
8. Entlastung des Vorstands;
9. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder;
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Vorstand;
11. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 12 Einberufung der Verbandsversammlung

1. Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein.
2. Die Einberufung mit Mitteilung der Tagesordnung erfolgt mit mindestens einwöchiger Frist. Nur in dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
3. Zu der Verbandsversammlung wird die Aufsichtsbehörde (Landratsamt Bodenseekreis) und das Amt für Landwirtschaft, Landschaft und Bodenkultur, Markdorf eingeladen.

§ 13 Beschlussfassung in der Verbandsversammlung

1. Der Vorstandsvorsteher oder im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter leitet die Verbandsversammlung.
2. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Zehntel der Mitglieder anwesend sind. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen.
3. Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
4. Jedes Mitglied (§ 2 Abs. 1) hat 1 Stimme. Gemeinschaftliche Grundeigentümer oder Erbbauberechtigte können nur einheitlich stimmen und gelten als ein Mitglied (§ 22 WVG).
5. Bei Wahlen wird, in der Regel geheim gewählt. Auf Antrag eines Mitgliedes, gegen den kein Einspruch erhoben wird, kann auch per Handheben abgestimmt werden. Gewählt ist wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
6. Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorstandsvorsteher und einem Verbandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 14 Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

1. Der Vorstand besteht aus sechs ordentlichen Mitgliedern und vier stellvertretenden Mitgliedern.

Die Reihenfolge, in der die stellvertretenden Vorstandsmitglieder eintreten, ist bei der Wahl des Vorstandes durch die Verbandsversammlung zu bestimmen.

2. Eines der ordentlichen Mitglieder wird zum Vorstandsvorsitzenden gewählt. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher.

Ein weiteres ordentliches Mitglied wird zum Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden gewählt.

3. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung.

§ 15 Wahl und Abberufung des Vorstandes

1. Die Verbandsversammlung wählt die ordentlichen Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter auf jeweils 5 Jahre. Gleichzeitig wählt die Verbandsversammlung den Vorstandsvorsitzenden. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
2. Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abwählen. Im Übrigen gilt § 53 WVG.
3. Wenn ein ordentliches oder stellvertretendes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorgenommen werden.

§ 16 Geschäfte des Verbandsvorstehers

Dem Verbandsvorsteher obliegen die Geschäfte des Verbandes, für die nicht kraft Gesetzes oder kraft Satzung die Verbandsversammlung oder der Vorstand zuständig sind. Dies sind insbesondere:

1. Einberufung und Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Vorstand,
2. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse von Verbandsversammlung und Vorstand,
3. Aufgaben im Rahmen der Verbandsschau nach §§ 8 und 9 der Satzung,
4. Unterrichtung und Anhörung des Vorstandes in angemessenen Zeitabständen,
5. jährliche Unterrichtung und Anhörung der Verbandsversammlung über Angelegenheiten des Verbandes.
6. Erstellung der Jahresrechnung und der Haushaltsplanentwürfe.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen die Geschäfte des Verbandes für die nicht kraft Gesetzes oder kraft Satzung die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher zuständig sind.
2. Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden.
3. Der Vorstand ist berechtigt, Verpflichtungen im Einzelfall bis zum Betrag von 127,82 Euro (250,-- DM) einzugehen. Bis zu diesem Betrag entscheidet er auch über die Entschädigung für die Benutzung der Grundstücke.

§ 18 Sitzungen des Vorstandes

Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder nach Bedarf, mindestens jedoch ein Mal jährlich, mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist hierauf hinzuweisen. Ein Vorstandsmitglied, das am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorsteher mit. Der Vorsteher lädt in diesem Falle den Stellvertreter. Ferner sind zu wichtigen Sitzungen die Aufsichtsbehörde (Landratsamt Bodenseekreis) und bei Bedarf das Amt für Landwirtschaft, Landschaft und Bodenkultur, Markdorf, einzuladen.

§ 19 Beschlussfassung im Vorstand

1. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
3. Ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten mal wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
4. Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
5. Die Beschlüsse sind in die Niederschrift aufzunehmen. Jede Eintragung ist vom Vorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

III. Haushalt, Rechnungslegung, Prüfung

Für Haushaltsplan, Rechnungslegung und Prüfung sind die Bestimmungen der GemO in der jeweiligen gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 20 Haushaltsplan

1. Die Verbandsversammlung erlässt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan und soweit erforderlich Nachtragshaushaltspläne. Der Haushaltsplan kann für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, erlassen werden. Er enthält die Festsetzungen:

1. des Haushaltsplanes unter Angabe des Gesamtbetrages

- a) der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres
- b) der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen

2. des Höchstbetrages der Kassenkredite.

Das Haushaltsjahr beginnt am 01. Januar.

2. Der Haushaltsplan ist in einen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt zu gliedern. Er hat alle im Haushaltjahr voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben zu enthalten. Der Haushaltplan enthält einen Stellenplan.

§ 21 Beiträge

1. Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

2. Die Beiträge werden als Geldbeiträge erhoben.

§ 22 Beitragsverhältnis

1. Die Beitragslast für die wassertechnischen Arbeiten verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Aufgabe des Verbandes haben. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig zu wirtschaftlich auszunutzen.

2. Die Beitragslast aus der Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke und zur Unterhaltung im verbesserten Zustand verteilt sich auf die Mitglieder entsprechend den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich entstehenden Kosten.

3. Einzelne Teile des Unternehmens können für sich abgerechnet werden.

§ 23 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

1. Zur Feststellung des Beitragsverhältnisses nach § 22 Abs. 1 werden die Grundflächen der Mitglieder in Vorteilsklassen eingeteilt und für jedes Mitglied sein Vorteilsverhältniswert aus Flächeninhalt und Vorteilskasse errechnet.
2. Die im Jahre 1973 nach der damals geltenden Satzung festgelegte Einteilung in Vorteilsklassen und die berechneten Vorteilsverhältniswerte sind satzungsgemäße Beitragsgrundlage. Diese Wertzahlen sind im Beitragsbuch festgehalten. Dies enthält auch für eine Beschreibung der Vorteilsklassen und Angaben über ihre Anzahl und ihr Wertverhältnis.

§ 24 Änderung es Beitragsbuches

1. Der Vorsteher hält das Beitragsbuch auf dem Laufenden.
2. Er ändert es, wenn sich die ihm zu Grunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Umstände erheblich ändern oder wenn das Mitglied zwei Jahre lang gemäß einem Beitragsbuche zu Beiträgen verpflichtet gewesen ist, das sich als unrichtig erweist.

§ 25 Hebeliste, Einziehung der Beiträge

1. Der Vorsteher setzt die Beiträge der einzelnen Mitglieder entsprechend der Veranlagung nach § 23 in der Hebeliste fest, bestimmt darin die Zahlstelle und die Zahlungsfrist, teilt jedem Mitglied seinen Beitrag, die Zahlstelle und die Zahlungsfrist (Hebelistenauszug) mit und sorgt für die Einziehung der Beiträge.
2. Für die Anfechtung von Beitragsbescheiden gilt die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

§ 26 Rückständige Beiträge

Bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Beiträge wird ein Säumniszuschlag erhoben. Es gilt § 240 der Abgabenordnung (AO).

§ 27 Durchsetzung von Forderungen

Für die Durchsetzung der auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen gilt das Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz.

§ 28 Sachbeiträge

1. Der Vorsteher kann auf Beschluss des Vorstandes die Verbandmitglieder zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis (§ 22).

2. jedes Mitglied ist dem Verband zum Wegräumen des bei den Unterhaltsarbeiten auf sein Grundstück gebrachten Aushubs aus den Gräben und Bächen verpflichtet. Das Wegräumen muss am 1.4. eines jeden Jahres beendet sein.
3. Der Vorstand kann Abweichungen von dieser Regelung und Ergänzungen anordnen und zulassen.
4. Wenn über den Inhalt der Sachbeitragslast Streit entsteht, setzt der Vorstand den Inhalt fest. Für die Anfechtung dieser Entscheidung gilt die VwGO.

IV. Ordnungsgewalt, Zwang

§ 29 Ordnungsgewalt

Die Verbandsmitglieder haben die auf dem Wasserverbandsgesetz und dieser Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes und Verbandsvorstehers zu befolgen.

§ 30 Zwang

1. Der Vorstand kann die Anordnungen nach § 29 durch einen Dritten auf Kosten der Pflichtigen durchsetzen.
2. Er droht seine Absicht unter Angabe der voraussichtlichen Kosten vorher schriftlich an und setzt für die Ausführung der Anordnung eine angemessene Frist. Bei Gefahr um Verzug sind Schriftform und Frist nicht nötig.
3. Für die Anfechtung der Anordnungen nach § 29 und der Zwangsandrohungen nach Absatz 2 gilt VwGO.

V. Bedienstete, Bekanntmachungen, Änderung der Satzung

§ 31 Kassenverwalter

1. Die Verbandsversammlung bestimmt einen Kassenverwalter für die Haushaltsführung. Dieser erhält eine angemessene Vergütung.
2. Der Kassenverwalter darf Zahlungen nur auf Anweisung des Vorstehers leisten.

§ 32 Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen in den Verbandsgemeinden in der Form die für öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen in den Verbandsgemeinden bestimmt ist.

§ 33 Änderung der Satzung

1. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgaben des Verbandes bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
2. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

VI. Aufsicht

§ 34 Aufsicht

1. Zuständige Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Bodenseekreis.
2. In den Fällen des § 75 Abs. 1 und 2 WVG bedarf der Verband der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach der letzten Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Baitenhausen vom 31. Mai 1996 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Meersburg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.